

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der IG Oberflächentechnik, Guido Göddeke GmbH

(Ausgabe 01/2024)

### §1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend: „Kunde“). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals in jedem Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden.
2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware bzw. Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### §2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote und Richtpreise sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
3. Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
4. Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein oder schriftlicher Bestellung mit genauen Angaben über Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichtes sind, auch wenn sie für den Kunden von Bedeutung sind, für uns unverbindlich.
5. Verfahrensänderungen, bedingt durch technischen Fortschritt oder Erfordernisse der Praxis, behalten wir uns ohne besondere Ankündigung vor, sofern nicht aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen oder Normen eine Anzeige- oder Vereinbarungspflicht explizit vorgeschrieben ist.
6. Ist es im Rahmen der Durchführung der Aufträge für den Kunden erforderlich, besondere Gerätschaften, Werkzeuge, Vorrichtungen o.ä. zu errichten, so behalten wir uns vor, für die Beschaffung oder Errichtung derselben die hierdurch bedingten Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Es besteht hierbei Einvernehmen, dass die in diesem Zuge errichteten Gerätschaften, Werkzeuge, Vorrichtungen o.ä. in unser Eigentum übergehen und der Kunde hieran keinerlei Rechte geltend machen kann.
7. Unsere Angebote können auch konkludent dadurch angenommen werden, dass der Kunde Ware unter Angabe der Angebotsnummer in unserem Werk anliefert und wir diese zur Bearbeitung entgegennehmen. Wird unsere Angebotsnummer bei Anlieferung der Ware vom Kunden nicht angegeben und ist die Zuordnung der gelieferten Artikel zum Angebot nicht möglich, gilt unser Angebot als abgelehnt. Die Anlieferung der Ware stellt dann ein neues Angebot des Kunden dar, den Auftrag der Grundlage der üblichen Vergütung, mindestens jedoch in Höhe der in unserem Angebot angegebenen Preise abzuschließen. Dieses Angebot des Kunden gilt dann wiederum als durch uns angenommen, wenn wir die Ware zur Bearbeitung entgegennehmen.

### §3 Ausführung der Lieferung, Liefer- und Leistungszeit, Annahmeverzug

1. Von uns angegebene Liefertermine und –fristen, handeln sich um unverbindliche Angaben. Sollten solche Termine verbindlich vereinbart werden, bedarf es einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unsererseits. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs oder der endgültigen Auftragsbestätigung beim Kunden, nicht jedoch vor Klärung aller für die Vertragsdurchführung relevanten Vertragsbestandteile, Beibringung der vom Kunden ggfs. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung / Teilzahlung.
2. Bei einer Lieferverpflichtung unsererseits, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Ware an die Transportperson übergeben oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, ist die Frist mit Zugang der Meldung über die Versandbereitschaft beim Kunden eingehalten. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Lieferung / Abholung übernimmt.
3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der IG Oberflächentechnik, Guido Göddeke GmbH

(Ausgabe 01/2024)

4. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der vom Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
5. Die Rechte des Kunden gemäß § 9 dieser AGB bleiben unberührt.
6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Kunde erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5% des Lieferwertes pro Kalendertag, insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwertes, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

### § 4 Gefahrenübergang und Versand

1. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware bzw. Leistung geht spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir die Versendungskosten und/oder die Anlieferung der Ware übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
2. Es gilt als vereinbart, dass die Gefahr grundsätzlich beim Kunden verbleibt, auch wenn sich die Vertragsgegenstände zur Durchführung des Auftrags bei uns befinden.
3. Sollte der Kunde die Versendung der Ware durch uns wünschen, so bevollmächtigt er uns schon jetzt, in seinem Namen entsprechende Aufträge an Transportunternehmen und Spediteure zu erteilen wobei wir uns verpflichten, im Interesse des Kunden geeignete und preisgünstige Spediteure auszuwählen. Auch in diesem Fall verbleibt es bei den Gefahrtragungsregelungen zu Ziff. 1 und 2. Die durch den Versand entstehenden Kosten hat der Kunde uns separat zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass wir selbst als Spediteur tätig werden. In diesen Fällen gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung.
4. Das Abladen der Lieferung ist grundsätzlich Aufgabe des Kunden. Soweit die von uns beauftragten Spediteure oder unser Personal hierbei behilflich sind, handeln diese ausdrücklich im Auftrag des Kunden und als dessen Verrichtungsgehilfen, nicht jedoch in unserem Auftrag. Für dabei möglicherweise entstehende Schäden ist eine Haftung unsererseits ausgeschlossen. Der Kunde stellt uns in derartigen Fällen von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter bereits jetzt frei.
5. Auf Wunsch des Kunden, wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
6. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Kunden über, wenn dieser sich mit der Ware bzw. Leistung in Annahmeverzug befindet.

### § 5 Preise

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise gelten rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Wir sind berechtigt, Mindermengenzuschläge zu erheben. Diese werden von uns mit dem Kunden dem Grunde und der Höhe nach bei Abschluss des Vertrages ausdrücklich vereinbart. Diese Preise für die Mindermengen werden in der Regel und im Zweifel nach dem Gewicht und der Stückzahl der oberflächenbehandelten Teile berechnet.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und angegebenem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Ware bzw. Leistung die Materialkosten oder die marktgängigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt in diesem Fall nur dann berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nach dem Verbraucherindex von Deutschland (Basis 2005 =100) zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

### § 6 Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Abzüge und Skonto zu leisten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für die Zahlung ist der Eingang bei uns. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
2. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht jedoch an Erfüllung Statt angenommen unter Berechnung aller Einziehungsspesen.
3. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche von ihm geltend gemacht wurden, nur berechtigt, wenn diese Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde wegen Gegenansprüchen nur aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der IG Oberflächentechnik, Guido Götdeke GmbH

(Ausgabe 01/2024)

4. Im Falle des Verzuges mit einer Forderung sind wir zudem berechtigt, die Lieferung bzw. sonstigen Leistungen aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung der uns gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Kunde kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Frist sind wir überdies berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt in diesen Fällen unberührt.
5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, durch ein Negativzeugnis eines Kreditversicherers), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

### § 7 Sicherungsrechte

1. Bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen gegen den Kunden (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus dem Rechtsgrund gegen diesen jetzt oder künftig zustehen, werden uns die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit deren Wert die Forderung nachhaltig und mehr als 20% übersteigt.
2. An den von dem Kunden bei uns im Rahmen der Vertragserfüllungen eingebrachten und zu bearbeitenden Gegenständen steht uns ein Werkunternehmenspfandrecht zu. Vorsorglich gilt zwischen den Parteien ein vertragliches Pfandrecht an diesen eingebrachten Gegenständen als mit Übergabe an uns vereinbart.
3. Werden dem Kunden die von uns behandelten Teile vor vollständiger Bezahlung durch den Kunden an diesen ausgeliefert, so ist mit dem Kunden schon jetzt vereinbart, dass er uns das Eigentum an diesen Teilen zur Sicherung unserer Forderungen überträgt und die Besitzübergabe dadurch ersetzt wird, dass der Kunde die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Anwartschaftsrechten des Kunden an den uns übergebenen Gegenständen die dem Kunden von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Vorbehalts herbeizuführen. Entsprechendes gilt für den Rückübereignungsanspruch des Kunden gegenüber einem Dritten, welchem er die uns übergebenen Gegenstände zuvor als Sicherheit übereignet hat.  
Gleiches gilt ebenso für die Ansprüche des Kunden aus Übersicherungen gegenüber Vorbehalts- und Sicherungseigentümern. Etwaige schon vor Übergabe an den Kunden in unserem Eigentum stehende Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher uns gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen im Eigentum unseres Unternehmens. Sollte dem Kunden selbst nur ein Anwartschaftsrecht an den Waren zustehen, tritt er dieses bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen schon jetzt die Abtretung an.
4. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Ware beim Kunden erfolgen stets für uns, jedoch ohne eine Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
5. Unseren Kunden ist es grundsätzlich untersagt, unser Eigentum vor vollständiger Zahlung in ein Gebäude einzufügen, so dass es wesentlicher Bestandteil des Gebäudes wird. Handelt der Kunde entgegen dieser Vereinbarung, so hat er uns einen daraus möglicherweise entstehenden Schaden bzw. Forderungsausfall zu ersetzen, was insbesondere bei einer Insolvenz des Endabnehmers gilt.
6. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Waren wird der Kunde vor vollständiger Zahlung nicht vornehmen. Die aus einem möglichen Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich unserer Vorbehaltswaren entstehenden Forderungen nebst Nebenrechten (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Warenwertes mit dem Rang vor dem Rest an uns ab, bis unserer Hauptforderung aus der Lieferung beglichen ist. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen unentgeltlich für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
7. Auf unser Verlangen hin hat der Kunde die Forderungen, die durch die Weiterverarbeitung, Weiterveräußerung oder sonstigem Rechtsgrund entstanden sind, einzeln nachzuweisen und Dritterwerbem die erfolgte Abtretung offen zu legen, mit der Aufforderung bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und Forderungen einzuziehen. Wir werden hiervon keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Jede anderweitige Verfügung über die abgetretenen Forderungen, sei es durch weitere Abtretung, Verpfändung oder auf sonstige Weise, insbesondere auch im Weg einer Zession an ein Factoringunternehmen sowie der Vereinbarung eines Abtretungsverbotes ist ausgeschlossen.
8. Bei Veräußerungen unserer Ware vor Begleichung unserer hierauf bezogenen Rechnungen hat der Kunde das Eigentum an der Ware vorzubehalten und auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
9. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene Ware –sei sie im Originalzustand oder umgearbeitet - gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren, angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln bis unsere hierauf bezogenen Rechnungen vollständig gezahlt sind. Darüber hinaus verpflichtet er sich, uns bis zur vollständigen Bezahlung der Ware jederzeit Auskunft über den Verbleib der Ware und über die aus einer Weiterveräußerung entstandenen Forderungen zu erteilen.
10. Bei Zugriffen Dritter auf unser Eigentum wie z.B. Pfändungsmaßnahmen wird der Kunde auf unser Eigentum hingewiesen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte gegenüber Dritten durchsetzen können. Die Kosten der Benachrichtigungen trägt der Kunde. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hier der Kunde.
11. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden -insbesondere Zahlungsverzug- sind wir berechtigt, unser Eigentum zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretungen der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen. Etwaige Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte tritt dieser bereits jetzt an uns ab. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der IG Oberflächentechnik, Guido Göddeke GmbH

(Ausgabe 01/2024)

### § 8 Mängelansprüche des Kunden

1. Wir gewährleisten eine fachgerechte Bearbeitung in Werksarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik. Bei Mustern gewährleisten wir im Übrigen lediglich eine annähernd mustergleiche Ausführung, da auf Grund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials Abweichungen nicht auszuschließen sind. Derartige Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 9 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
3. Werden Hinweise oder Anweisungen, die unsererseits zu den Waren oder zur Behandlung der Waren erteilt wurden, seitens des Kunden nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die den Original-Spezifikationen nicht entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende, substantiierte Behauptung, dass einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
4. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht besteht auch dann, wenn es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden um einen Werkvertrag handelt oder wenn Ausfallmuster übersandt worden sind.
5. Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort, der nicht Erfüllungsort ist, vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen bzw. tatsächlichen Kosten zu bezahlen sind.
6. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Haben wir eine Teilleistung erwirkt, so kann der Kunde vom ganzen Vertrag herbei nur dann zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
7. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
9. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner (Kunden) zu und sind nicht abtretbar.
10. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Auslieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Für fehlende Teile, welche in größeren Stückzahlen anliefern werden, wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung belegt und die Stückzahl oder das Gewicht bei der Annahme gemeinsam zwischen dem Kunden und uns festgelegt wurde, bzw. wir die Ware bei Eingang unter Vorbehalt der sachlich richtigen Angaben, Gewicht bzw. Stück annehmen. Die Prüfung erfolgt hierbei während der Produktion.
11. Ist die Ware bzw. Leistung für besondere Betriebsbedingungen bestimmt oder wird die Ware in besondere Stressbedingungen gebracht und sind wir hiervon nicht vorher seitens des Kunden unterrichtet worden, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Ware bzw. Leistung durch den Kunden oder Dritte verändert wird oder durch den Kunden oder Dritte selbst eine Nachbesserung / Nacherfüllung versucht worden ist.
12. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

### § 9 Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

### § 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der IG Oberflächentechnik, Guido Götdeke GmbH

(Ausgabe 01/2024)

2. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Firmensitz mit der das Vertrags- und Rechtsverhältnis besteht, Erfüllungsort für alle sich aus diesen ergebenden Verpflichtungen.
3. Bei allen sich aus dem Vertrags- und Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben ist, das für unseren Firmensitz zuständig ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

### § 11 Schlussbestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder durch Gesetzesänderungen werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Geschäftsbedingungen gewollt haben würden, wenn sie den jeweiligen Punkt bedacht hätten. Im Zweifelsfall gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.
3. Der Kunde erhält Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten, soweit dies für die Abwicklung des Auftrages erforderlich ist, gespeichert werden.